

Aktenzeichen: 6 AZR 9/91
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 30. April 1992
- 6 AZR 9/91 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 03. April 1990
- 21 Ca 418/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 02. November 1990
- 6 Sa 54/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Kartenkontrolleur - Reinigungsarbeiten

Gesetz:

BMT-G II § 9 Abs. 2, § 31 Abs. 1; Berliner Bezirkstarifvertrag Nr. 2 Anlage 1; BGB § 812 Abs. 1 Satz 1, § 818 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 9/91

6 Sa 54/90 Berlin

Verkündet am
30. April 1992

Bartel,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 30. April 1992 durch den Richter

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Prof. Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Dr. Freitag und Dr. Armbrüster sowie die ehrenamtlichen Richter Marx und Dr. Gehringer für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers wird zurückgewiesen.
2. Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2. November 1990 - 6 Sa 54/90 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als es der Klage stattgegeben hat.
3. Auf die Berufung des beklagten Landes wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 3. April 1990 - 21 Ca 418/90 - abgeändert.
4. Die Klage wird abgewiesen.
5. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist als Kartenkontrolleur in der Deutschen Oper Berlin beschäftigt. Seine Arbeitszeit beträgt täglich 2,2 Stunden. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Januar 1962 (BMT-G II) und der Berliner Bezirksstarifvertrag (BBTV) Nr. 2 vom 5. Juli 1988 Anwendung. Der Kläger ist nach der Anlage 1 zum BBTV Nr. 2 in Lohngruppe I eingruppiert.

Am 5. und 6. September 1989 fanden infolge einer Asbestsanierung und am 26. und 27. September 1989 infolge technischer Proben keine Aufführungen statt. Das beklagte Land wollte deshalb



den Kläger mit Reinigungsarbeiten (Staubsaugen, Entleerung von Papierkörben) beschäftigen. Der Kläger lehnte dies ab und war auch nicht bereit, für diese Zeit unbezahlten Sonderurlaub zu nehmen. Das beklagte Land behielt vom Novemberlohn 1989 für diese vier Tage einen Betrag von insgesamt 134,11 DM ein, welchen der Kläger geltend macht.

Er vertritt die Ansicht, nach seinem Arbeitsvertrag sei er als Kartenkontrolleur und nicht als Arbeiter beschäftigt. Jedenfalls seien ihm die Reinigungsarbeiten, die überwiegend einen körperlichen Einsatz erforderten, gemäß § 9 Abs. 2 BMT-G II nicht billigerweise zuzumuten. Im übrigen finde diese Tarifnorm wegen der spezielleren Regelung des § 31 Abs. 1 BMT-G II keine Anwendung.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger 134,11 DM brutto nebst 4 % Zinsen von dem sich hieraus errechnenden Nettobetrag seit dem 16. November 1989 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Ansicht vertreten, leichte Reinigungsarbeiten ohne Sanitärreinigung seien für den Kläger billigerweise zumutbar, da beide Tätigkeiten tariflich gleich zu bewerten seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht der Klage in Höhe von 67,06 DM brutto für den 5. und 6. September 1989 stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Mit



der von beiden Parteien gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts eingelegten Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsantrag in vollem Umfang weiter, während das beklagte Land Klageabweisung begehrt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist erfolglos. Die Revision des beklagten Landes führt unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur Abänderung des erstinstanzlichen Urteils, soweit der Klage stattgegeben wurde.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger sei zur Ausführung der Reinigungsarbeiten am 26. und 27. September 1989, nicht jedoch am 5. und 6. September 1989 verpflichtet gewesen. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BMT-G II könnten dem Kläger auch die geforderten Reinigungsarbeiten zugewiesen werden. Zwar handele es sich um eine körperliche Tätigkeit, die nach Lohngruppe I Fallgruppe 1 BBTv Nr. 2 zu den einfachsten Tätigkeiten gehöre, während der Kläger als Kartenkontrolleur Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten nach Fallgruppe 2 sei. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BMT-G II sei bei Wahrung des allgemeinen Lohnstandes die Ausführung der geringerwertigen Tätigkeit nicht unzumutbar. Da mit Wiederaufnahme des Spielbetriebes am 17. September 1989 nach der Lebenserfahrung ein entsprechender Reinigungsbedarf angefallen sei, habe die Zuweisung der Reinigungsarbeiten für den 26. und 27. September 1989 auch der Billigkeit entsprochen. Für den 5. und 6. September 1989 habe das beklagte Land Reinigungsbedarf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nicht darlegen können. Deshalb sei die Übertragung von Reinigungsarbeiten auf den Kläger für diese Tage unbillig gewesen.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nur teilweise stand.

II. Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen das beklagte Land keinen Anspruch auf Lohnzahlung in Höhe von 134,11 DM brutto für November 1989. Das beklagte Land hat in Höhe des einbehaltenen Betrages wirksam mit einer Gegenforderung aus zuviel bezahltem Lohn für den 5., 6., 26. und 27. September 1989 gemäß §§ 387 ff. BGB aufgerechnet. Der Lohnanspruch ist daher erloschen. Das beklagte Land hat gegen den Kläger einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nach § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative BGB, da dem Kläger für den 5., 6., 26. und 27. September 1989 kein Lohnanspruch gem. § 611 BGB und auch kein Lohnfortzahlungsanspruch bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen nach § 31 BMT-G II zusteht.

1. Der Kläger hat gegen das beklagte Land keinen vertraglichen Lohnanspruch, weil er an den vier Tagen im September 1989 keine Arbeitsleistung erbracht hat.

2. Ihm steht auch kein Lohnfortzahlungsanspruch gem. § 31 Abs. 1 BMT-G II zu. Danach muß grundsätzlich ein Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörung gegeben sein. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor, da der Kläger die Erbringung der ihm



übertragenen Reinigungsarbeiten schuldet und diese nicht infolge einer Betriebsstörung ausfielen.

3. Der Kläger war verpflichtet, die ihm übertragenen Reinigungsarbeiten auszuführen. Das Weisungsrecht des beklagten Landes ergibt sich insoweit aus § 9 Abs. 2 BMT-G II. Danach haben sich die Arbeiten grundsätzlich in dem Rahmen zu halten, der bei Abschluß des Arbeitsvertrages ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart worden ist. Sofern es dem Arbeiter billigerweise zugemutet werden kann und sein allgemeiner Lohnstand dadurch nicht verschlechtert wird, hat er auch jede andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit auszuführen.

Der Kläger ist aufgrund seines Arbeitsvertrags und im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 1 BMT-G II grundsätzlich als Kartenkontrollleur zu beschäftigen. Darüber hinaus konnten dem Kläger aber zeitlich begrenzt die Reinigungsarbeiten übertragen werden.

a) Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts trat bei dem Kläger keine Verschlechterung des allgemeinen Lohnstandes durch die Zuweisung der Reinigungsarbeiten ein. Der Kläger ist als Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten in Lohngruppe I eingruppiert.

b) Die dem Kläger zugewiesenen Arbeiten entsprachen auch seinen Kräften und Fähigkeiten. Das Landesarbeitsgericht hat bindend festgestellt, daß der Kläger persönlich in der Lage war, die Reinigungsarbeiten zu verrichten. Entgegen der Auffassung des Klägers kommt es nicht darauf an, daß diese Tätigkeit unter



seinen "subjektiven Fähigkeiten" lag. Der Tarifbegriff "Fähigkeiten" stellt nicht auf eine gleichwertige Tätigkeit, sondern allgemein darauf ab, ob die Fähigkeit des Arbeiters für die angewiesene Tätigkeit besteht. Entscheidend ist somit, ob der Arbeiter persönlich in der Lage ist, die andere ihm nunmehr zugewiesene Arbeit zu verrichten. Dies ist vorliegend der Fall.

c) Die zugewiesenen Reinigungsarbeiten, die sich auf Staubsaugen, Fegen und Leeren von Papierkörben beschränkten, waren dem Kläger auch zumutbar. Es handelte sich um trockene Reinigungsarbeiten, die nur leichte körperliche Anstrengungen erforderten. Der Kläger hatte weder besonders schmutzige Arbeit noch als allgemein unangenehm angesehene Arbeit zu verrichten. Zu berücksichtigen ist weiter, daß der Kläger die Reinigungsarbeiten nicht auf Dauer verrichten sollte, sondern für die kurze Zeit an lediglich vier Tagen zu je 2,2 Stunden.

d) Die beiderseitige Interessenabwägung ergibt, daß die Zuweisung der Reinigungsarbeiten auch der Billigkeit entsprach. Da der Kläger an den vier Tagen im September nicht als Kartenkontrolleur beschäftigt werden konnte und weder unbezahlte freie Tage noch Urlaub nehmen wollte, bestand für das beklagte Land ein berechtigtes Interesse daran, den Kläger zumindest mit anderen Tätigkeiten zu beschäftigen, um nicht Vergütung trotz Nichtleistung von Arbeit gewähren zu müssen. Da an diesen Tagen nur Reinigungsarbeiten auszuführen waren und keine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit bestand, konnten dem Kläger nur diese Arbeiten übertragen werden. Das Interesse des Klägers, als Kartenkontrolleur



beschäftigt zu werden, mußte für diesen kurzen Zeitraum demgegenüber zurücktreten. Die beabsichtigte Beschäftigung des Klägers mit Reinigungsarbeiten ist auch nicht unsachlich, unvernünftig oder willkürlich gewesen. Es ist allein Sache des Arbeitgebers zu entscheiden, mit welcher Intensität und mit welcher Anzahl von Reinigungskräften, auch aus hauseigenem Personal, er seinen Reinigungsbedarf decken will. Es bleibt dem Arbeitgeber unbenommen, welche Arbeitnehmer er – im Rahmen seines Direktionsrechts – für welche Tätigkeiten einsetzt. Die Grenze der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit endet bei willkürlichen Maßnahmen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kann davon nicht ausgegangen werden.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. Jobs

Dr. Freitag

Dr. Armbrüster

Dr. Gehrung

Marx



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)